

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0031-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 27. Juli 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hagen und KollegInnen haben am 27. Mai 2015 unter der **Nr. 5248/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Haben Sie Kenntnis davon, ob - wie auch im Verkehrsausschuss am 12.3.2014 von Mitarbeitern des BMVIT angegeben - Schwerpunktkontrollen in Bezug auf die Novellierung des § 82 Abs. 8 KFG durchgeführt wurden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bestimmung des § 82 Abs. 8 KFG kann im Hinblick auf die allenfalls unzulässige Verwendung eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen durch eine Person mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet stets kontrolliert werden. Gemäß § 123 Abs. 2 Z 1 KFG hat die Bundespolizei, die an der Vollziehung des KFG durch die Behörden mitzuwirken hat, die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf den Straßen mit öffentlichem Verkehr zu überwachen. Es hat diesbezüglich auch gemeinsame Kontrollen der Bundespolizei mit der Finanzpolizei im Sinne von Schwerpunktkontrollen gegeben.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Werden durch Ihr Ressort in diesem Zusammenhang Statistiken geführt?*
- *Wenn ja, kann man diese Statistiken öffentlich einsehen, wie sehen diese konkret aus, oder werden diese durch ein Medium verlautbart (Bitte um grafische Darstellung der Statistik)?*

Es werden keine Statistiken geführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie hoch waren die Mehreinnahmen aufgrund der Kontrollen und der Umsetzung dieses Gesetzes für die Republik Österreich?*
- *Werden generell Schwerpunktaktionen zur Einhaltung dieses Gesetzes durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele solcher Kontrollen mit Schwerpunkt auf die Einhaltung der Novellierung werden oder wurden bereits durchgeführt?*
 - b. *Welche konkreten Ergebnisse wurden bei diesen Kontrollen erzielt?*

Diesbezüglich liegen mir keine Informationen vor.

Zu Frage 7:

- *Werden generell Kontrollen im Zusammenhang mit § 82 Abs. 8 KFG von Ihrem Ressort durchgeführt?*

Nein, die Durchführung von Kontrollen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu Frage 8:


- *Laut Begründung des Initiativantrages konnte die Vorgangsweise vor Novellierung des Gesetzes weder aus sicherheitspolizeilicher noch aus steuerlicher Sicht begründet werden, sodass eine Novellierung unumgänglich sei. Wie gestaltet sich daher das Vorgehen der Kontrollorgane in Bezug auf die Vollziehung dieses Gesetzes?*

Die hier angesprochene Gesetzesänderung war aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes erforderlich. Dieser hat nämlich entgegen der Behördenansicht und Verwaltungsübung entschieden, dass die Monatsfrist bis zur erforderlichen inländischen Zulassung mit jeder Verbringung des Fahrzeuges ins Ausland oder ins übrige Gemeinschaftsgebiet neu zu laufen beginnt.

Dies hätte bedeutet, dass Personen mit Hauptwohnsitz im Inland dauernd Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen im Inland benützen dürfen, wenn sie nur jeweils innerhalb der Monatsfrist das Fahrzeug ins Ausland oder ins übrige Gemeinschaftsgebiet verbringen. Daher wurde durch die gegenständliche Novellierung klargelegt, dass die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig ist und dass eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet diese Frist nicht unterbricht, so wie man diese Bestimmung auch vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes verstanden hat.

Im Hinblick auf die Vorgangsweise bei Kontrollen hat sich dadurch nichts geändert, da die geänderte Rechtslage nunmehr ausdrücklich das aussagt, was auch früher bereits so gehandhabt und vollzogen worden ist.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-07-27T12:25:56+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	LGlxn9R3rAcM1xp5DSJ3WimUyfoaE09yDsTjUF+9X6PQrjgzKt6UJwyp1s04yGdfD X3rkfr9Ee6NBkGUYoHehskN4WSFSOjSPWquvteYxbF2vO1m9z9mX8AGV5KoTS4PMb 2h7KVIALYlaetCEemYzZR823Hdqm4lrGjtMIOb17qUVJgGJQxSS3tpktwc8ZLRUV BY4YNt1bwvcNz6bfVWQkojnd5agbpGvo1X23dX6kPjwN00N/zsjSm3yyVjHyW+ys1 g6VrQyUBQi4r6Jg7cum+js/7lxbGvw2GQiQNCgxtWjqQeXnWWkgINiPTAV2TR62Vs 4hUZSaFmQO20QZhcw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	